

## Hinweise für Entrümpler\*innen zum Antrag betreffend Sammlererlaubnis und Hilfestellung zum Ausfüllen des Antragsformulars:

### Allgemein

Beim Antrag nach § 24a Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) ist zu unterscheiden, ob nur nicht gefährliche Abfälle gesammelt/behandelt werden oder auch gefährliche Abfälle. Elektrogeräte wie Fernseher, Kühlschränke, Mobiltelefone und Laptops/Computer sind gefährliche Abfälle. Dazu unter Punkt 2.

Wenn nur nicht gefährliche Abfälle von einer natürlichen Person/Einzelunternehmer\*in (als Antragsteller\*in) gesammelt/behandelt werden sollen, muss sie\*er die notwendigen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten selbst haben oder eine verantwortliche Person bestellen, die die notwendigen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat. Wenn Rechtsvorschriften übertreten werden und eine verantwortliche Person bestellt ist, so ist die verantwortliche Person verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Wenn nicht nur nicht gefährliche Abfälle, sondern auch gefährliche Abfälle (ausgenommen Asbestzement) gesammelt werden und der\*die Antragsteller\*in eine juristische Person (zB GmbH, AG, Verein) ist oder eine natürlichen Person/Einzelunternehmer\*in ohne die notwendigen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, so muss zusätzlich ein abfallrechtlicher Geschäftsführer bestellt werden, der hauptberuflich (mindestens 20 Wochenstunden) im Betrieb tätig sein muss und für die fachlich einwandfreie Ausübung der Tätigkeit und die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften (verwaltungsstrafrechtlich) verantwortlich ist. Die Funktion der verantwortlichen Person (für nicht gefährliche Abfälle) und des abfallrechtlichen Geschäftsführers (für gefährliche Abfälle) kann durch ein- und dieselbe Person ausgeübt werden.

### 1. Antragsteller\*in

Wird der Antrag als natürliche Person oder als Einzelunternehmer\*in gestellt, ist das Feld „Juristische Person“ freizulassen. Unter „Sitz“ ist der Ort anzugeben, von dem aus das Unternehmen betrieben wird oder die Tätigkeit ausgeübt wird.

### 2. Abfallarten

Jede Abfallart hat eine Schlüsselnummer und eine Abfallbezeichnung und ist entweder nicht gefährlich oder gefährlich. Diese Information finden Sie im [EDM Portal](#) und dem dortigen Abfallverzeichnis. Gefährliche Abfälle sind mit den Buchstaben „g“ oder „gn“ gekennzeichnet.

Außerdem finden Sie im Anhang eine Liste, in der die häufigsten Abfallarten für Entrümpelungsunternehmen mit der zugehörigen Schlüsselnummer und Abfallbezeichnung aufgelistet sind – für das Antragsformular sind die Spalten „Schlüsselnummer“ „g/gn“ und „Abfallbezeichnung“ wichtig.

Beachten Sie bitte, dass Elektrogeräte wie Fernseher, Kühlschränke, Mobiltelefone und Laptops/Computer zu den gefährlichen Abfällen gehören!

Bei jeder Abfallart muss angegeben werden, ob diese nur gesammelt („S“) oder auch behandelt („B“) wird.

Bei jeder Abfallart ist außerdem anzugeben, welches Gebinde (Behältnis) zur Sammlung verwendet wird – z.B. Container, Mulden, BigBags, etc. – staubende Abfälle sind dabei in staubdichten Gebinden, Abfälle, die auslaufen können, in flüssigkeitsdichten Gebinden zu sammeln. Abfälle, die zur Windverfrachtung neigen, sind abzudecken usw.

Unter dem Punkt „Behandlungsverfahren“ ist bei jeder Abfallart der passende R/D-Code laut Anhang 2 des AWG 2002 zu nennen. Das Kürzel „R“ steht für das Verwertungsverfahren, das Kürzel „D“ bezeichnet das Beseitigungsverfahren. Wenn Abfälle nur gesammelt werden, ist der Code „R13“ und „D15“ zu verwenden - geben Sie daher für die Tätigkeit als Entrümler\*in bei jeder Abfallart „R13/D15“ an.

### **3. Beschreibung der Art der Sammlung/Behandlung:**

Unter Punkt 3.1 ist in Worten kurz anzugeben, was Sie ab der Übernahme mit dem Abfall machen:

- Wo und wie wird der Abfall übernommen?
- In welchen Gebinden (auf die unter Punkt 2 in der Tabelle angegebenen Gebinde hinweisen) wird der Abfall gesammelt und
- wo wird der Abfall im Anschluss hingebracht?
- Wird der Abfall mit eigenen Fahrzeugen transportiert oder durch Fremde (z.B. einen gemieteten Fuhrpark) abgeholt?

### **Besonderheit bei gefährlichen Abfällen:**

Werden gefährliche Abfälle gesammelt, muss zwingend ein genehmigtes geeignetes Zwischenlager für eine (eventuelle) Zwischenlagerung der gefährlichen Abfälle angegeben werden – das ist auch dann notwendig, wenn Sie nicht vorhaben, den Abfall zwischenzulagern!

Dafür ist dem Antrag ein Vertrag mit einem\*einer Anlageninhaber\*in über die Mitbenützung seines\*ihres Zwischenlagers beizulegen. Ein Muster dieses Nutzungsvertrages als Antragsbeilage finden Sie hier.

Die Angabe des Lagers und die Beilage des Nutzungsvertrages sind nicht notwendig, wenn sie nur nicht gefährliche Abfälle sammeln!

Der Punkt 3.2 ist nur auszufüllen, wenn Sie die Abfälle selbst behandeln – also z.B. sortieren, demontieren, zerkleinern, etc..

### **4. Verwaltungsstrafrechtlich verantwortliche Personen:**

Punkt 4.1 ist zu beachten, wenn Sie als natürliche Person bzw. Einzelunternehmer\*in Antragsteller\*in sind.

Unter dem Punkt „Ausbildung“ sind die Kenntnisse und Fähigkeiten zu nennen, die für die rechtliche und praktische Ausübung der Tätigkeit als Abfallsammler\*in/Behandler\*in wichtig sind – also Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Kurse im Bereich der Abfallwirtschaft, langjährige Berufserfahrung in der Abfallwirtschaft, etc..

Wenn Sie die für die Ausübung der Tätigkeit nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht ausreichend belegen können, werden die Grundkenntnisse sowohl des rechtlichen als auch des praktischen Teils Ihrer Tätigkeit als Abfallsammler\*in bzw. Behandler\*in bei der Behörde durch einen schriftlichen Test und ein anschließendes fachliches Gespräch überprüft. Sie erhalten zur Vorbereitung ein Skriptum, das die rechtlichen Grundlagen der Abfallwirtschaft abdeckt.

Unter Punkt 4.2 sind die Stammdaten und die Ausbildung der Person anzugeben, die die Funktion der verantwortlichen Person oder des abfallrechtlichen Geschäftsführers übernimmt, wenn der Antrag entweder von einer juristischen Person eingebracht wird (z.B. eine GmbH) oder von einer natürlichen Person, die die für die auszuübende Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht selbst nachweist.

Wann eine verantwortliche Person bzw. ein abfallrechtlicher Geschäftsführer zu bestellen ist und was im Bereich „Ausbildung“ auszufüllen ist, ist bereits zuvor ausgeführt worden. Wichtig ist, dass der abfallrechtliche Geschäftsführer (zur Sammlung/Behandlung gefährlicher Abfälle) hauptberuflich (mindestens 20 Wochenstunden) im Betrieb tätig sein muss.

#### **Abschließend Beilagen:**

Wenn gefährliche Abfälle gesammelt und/oder behandelt werden, muss dem Antrag der erwähnte Nutzungsvertrag für die Zwischenlagervereinbarung beigelegt werden.

Die mit der Funktion der verantwortlichen Person oder des abfallrechtlichen Geschäftsführers betraute Person hat eine Strafregisterbescheinigung, die nicht älter als 3 Monate ist, beizulegen.

Ist der\*die Antragsteller\*in eine natürliche Person und wird eine verantwortliche Person bzw. ein abfallrechtlicher Geschäftsführer bestellt, ist eine Strafregisterbescheinigung, die nicht älter als 3 Monate ist, sowohl von der natürlichen Person als Antragsteller\*in als auch zusätzlich von der bestellten verantwortlichen Person bzw. dem abfallrechtlichen Geschäftsführer beizulegen – die natürliche Person muss selbst auch immer ihre Verlässlichkeit nachweisen.

Sofern fachliche Nachweise der Ausbildung der mit der Funktion der verantwortlichen Person oder des abfallrechtlichen Geschäftsführers betrauten Person vorliegen, wie Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Kurse im Bereich der Abfallwirtschaft, sind diese ebenfalls dem Antrag beizulegen.

#### **Anhang:**

Liste mit den häufigsten Abfallarten für Entrümpler\*innen



**Liste mit den häufigsten Abfallarten für Entrümpler\*innen**

AbfSchlNr	Spez.	g/gn	Abfallbezeichnung	Spez. Beschreibung	Beispiele und Anmerkungen	Beispiele und Anmerkungen welche Abfallarten nicht abgedeckt sind von der Abfallart
17201			Holzemballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt			Holzemballagen, Holzabfälle und Holzwolle, durch organische Chemikalien (zB Mineralöle, Lösemittel, nicht ausgehärtete Lacke) verunreinigt (17213g) z.B. Werkstättenböden
17201	1		Holzemballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt	(aus) behandeltes(m) Holz	Parkettböden (schwimmend verlegte Vollholzböden) oder Holzabschnitte aus der Bearbeitung von Parkettböden MDF-Platten (mitteldichte Faserplatten; oft die Rückseite von Kästen oder Kommoden) Paletten behandelt (Einweg- oder Mehrwegpaletten z.B. Europalette, mit Klötzen aus Vollholz oder Pressholz Multiplex- und Siebdruckplatten (mehrfachverleimte und beschichtete Platten; meist dunkel oder gelb) Obstkisten mit hohem Kunststoffanteil oder aus MDF-Platten	Holzemballagen, Holzabfälle und Holzwolle, durch anorganische Chemikalien (zB Säuren, Laugen, Salze) verunreinigt (17214g) z.B. Munitionskisten
17201	2		Holzemballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt	(aus) nachweislich ausschließlich mechanisch behandeltes(m) Holz	Bretter, Pfosten, unbehandeltes Dachstuhlholz Holzabschnitte aus der Bearbeitung von unbehandeltem Holz (Konstruktionsholz, Kapp- und Schnittholz) Paletten sauber (Einweg- oder Mehrwegpaletten z.B. Europalette, mit Klötzen aus Vollholz oder Pressholz	
17201	3		Holzemballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt	(aus) behandeltes(m) Holz, schadstofffrei	Spanplatten roh, beschichtet oder lackiert Vollholzmöbel aus dem Innenbereich, Möbel aus Spanplatten Leimholz und Holzabschnitte aus der Bearbeitung von Leimbindern und Brettsperrholz	

				Holzverpackungen z.B. Obstkisten Holzfaserdämmplatten	
17218		Holzabfälle, organisch behandelt (zB ausgehärtete Lacke, organische Beschichtungen)		Vollholzmöbel aus dem Innenbereich, Möbel aus Spanplatten imprägnierte und sonstige behandelte (z.B. lackierte) Holzabfälle aus dem Außenbereich (Zäune, Gartenmöbel, Gartenhütte) Laminatböden Altholz mit Bitumenanstrich, Dachpappe Verbundmaterialien mit hohem Holzanteil (Möbel aus vers. Materialien)	Eisenbahnschwellen (SN 17207g) Holzemballagen, Holzabfälle und Holzwolle, durch organische Chemikalien (zB Mineralöle, Lösemittel, nicht ausgehärtete Lacke) verunreinigt (17213g) z.B. Werkstättenböden Holzemballagen, Holzabfälle und Holzwolle, durch anorganische Chemikalien (zB Säuren, Laugen, Salze) verunreinigt (17214g) z.B. Munitionskisten
18718		Altpapier, Papier und Pappe, unbeschichtet		Drucksorten (Zeitungen, Zeitschriften, Bücher) Verpackungen aus Papier (Kartons, unbeschichtetes Geschenkpapier) Büro- und Bastelpapier (Druckerpapier, Buntspapier, Fotokarton, Origamipapier)	
31407		Keramik		Porzellan, Teller, Tassen Blumentöpfe Sanitäranlagen	
31468		Weißglas (Verpackungsglas)		leere Glasgebinde (Getränkeflaschen, Konservenglas, Medikamentenflaschen) restenleerte Chemikaliengebinde aus Glas	



31469			Buntglas (Verpackungsglas)		bunte, leere Glasgebinde (Getränkeflaschen, Konservenglas, Medikamentenflaschen) bunte, restenleerte Chemikaliengebinde aus Glas	
35103			Eisen- und Stahlabfälle		nicht elektrische Öfen Fahrräder	
35205		gn	Kühl- und Klimageräte mit FCKW-, HFCKW-, HFKW und KW-haltigen Kältemitteln (zB Propan, Butan)		Kühlschränke, Tiefkühlgeräte Klimaanlagen, Klimageräte	
35212		gn	Bildschirmgeräte, einschließlich Bildröhrengeräte			
35220		gn	Elektro- und Elektronik-Altgeräte – Großgeräte mit gefahrenrelevanten Eigenschaften		Elektroscooter mit Akku	
35221			Elektro- und Elektronik-Altgeräte – Großgeräte		Weißwaregeräte (Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd) elektrische Musikinstrumente Elektrofahrräder (ohne Akku) Großgeräte (Jukebox, Standkopierer, Plotter, Server) elektrische Gartengeräte und Werkzeuge (Rasenmäher) Beleuchtung ohne Lampen (Lampenschirm, Luster) elektrische Sport- und Freizeitgeräte	Elektro- und Elektronik-Altgeräte – Großgeräte mit gefahrenrelevanten Eigenschaften (35220gn) z.B. Elektroscooter mit Akku Kühl- und Klimageräte mit FCKW-, FKW- und KW-haltigen Kältemitteln (zB Propan, Butan) (35205gn) z.B. Kühlschränke, Tiefkühlgeräte, Klimaanlagen, Klimageräte Kühl- und Klimageräte mit



						anderen Kältemitteln (zB Ammoniak bei Absorberkühlgeräten) (35206gn) z.B. Kühlschränke, Kühlschränke für Hotelerie, Tiefkühlgeräte, Klimaanlagen, Klimageräte Bildschirmgeräte, einschließlich Bildröhrengeräte (35212gn) z.B. TV-Geräte und PC-Monitore (Fernseher, Monitor), Notebook, Laptop
35230		gn	Elektro- und Elektronik-Altgeräte – Kleingeräte mit gefahrenrelevanten Eigenschaften		Handy (Mobiltelefone) Tablets MP3-Player mit Akku	
35231			Elektro- und Elektronik-Altgeräte – Kleingeräte		Küchengeräte (Küchenmaschine, Mixer, Kaffeemaschine, Mikrowellengeräte, Wasserkocher) Haushaltselektronik (Staubsauger, Fön) Unterhaltungselektronik (CD/DVD-Player, Radio, Kamera, Lautsprecher) IT-Zubehör und Telekommunikationsgeräte (Drucker, Telefon, Desktop-PC, Server, Speicherkarten, Festplatten) elektrische Musikinstrumente batteriebetriebene Kleinstgeräte (MP3-Player, Uhren) elektrische Sport- und Freizeitgeräte elektrische Gartengeräte und Werkzeuge (Bohrmaschine, Heckenschere)	Elektro- und Elektronik-Altgeräte – Kleingeräte mit gefahrenrelevanten Eigenschaften (35230gn) z.B. Mobiltelefone, Tablets, MP3-Player mit Akku



					Beleuchtung ohne Lampen (Lampenschirm, Luster) Nostalgiegeräte	
35314			Kabel			Kabel mit gefährlichen Isolierstoffen (Teer, Öl u. dgl.) (35342g) z.B. Erdkabel
35338		gn	Batterien, unsortiert			
53510		g	Arzneimittel mit Zytostatica und Zytotoxica oder unsortierte Arzneimittel		unsortierte Medikamente	
55513			Altlacke, Altfarben, ausgehärtet (auch ausgehärtete Reste in Gebinden)			Altlacke, Altfarben, sofern lösemittel- und/oder schwermetallhaltig, sowie nicht voll ausgehärtete Reste in Gebinden (55502g)
55502		g	Altlacke, Altfarben, sofern lösemittel- und/oder schwermetallhaltig, sowie nicht voll			



		ausgehärtete Reste in Gebinden			
57108		Polystyrol, Polystyrolschaum		Styropor, frei von FCKW/HFCKW	Polystyrol, Polystyrolschaum - gefährlich kontaminiert (57108-77g) z.B. Styropor mit FCKW/HFCKW, PS-Abfälle, die mit FCKW/HFCKW geschäumt wurden oder POP enthalten, sodass eine gefahrenrelevante Eigenschaft vorliegt
57118		Kunststoffemballagen und -behältnisse		Kunststoffbehältnisse (Boxen, Wannen, restentleerte Verpackungen)	
57129		sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle, Videokassetten, Magnetbänder, Tonbänder, Farbbänder (Carbonbänder), Tonercartridges ohne gefährliche Inhaltsstoffe		CD/DVD/Video Schallplatten Musikkassetten	
58107		Stoff- und Gewebereste, Altkleider		Bekleidung (Gewand, Sportbekleidung, Kinderbekleidung, Schals) Heimtextilien (Bettlaken, Deckenbezüge, Stoffdecken, Tischtücher, Vorhänge) Kopfbedeckung (Hüte, Hauben) Schuhe	

59305		g	unsortierte oder gefährliche Laborabfälle und Chemikalienreste		Einschränkung auf haushaltsübliche Putzmittel möglich	
59405		g	Tenside sowie Wasch- und Reinigungsmittel, die chemikalienrechtlich als gefährlich eingestuft sind		Einschränkung auf haushaltsübliche Wasch- und Putzmittel möglich	
91401			Sperrmüll		Möbel (Polstermöbel, Sanitärmöbel, Kästen, Schränke, Tische, Betten) Kleinmöbel (Stühle, Nachttische) Kinderwagen, Spielwaren und sonstige Kinderartikel nicht elektrische Musikinstrumente nicht elektrische Garten-/ Heimwerkartikel (Säge, Hammer) Haushaltsartikel (Geschirr, Besteck, Töpfe, Glas, Porzellan) Bürobedarf, Tierbedarf, Sanitärartikel, Taschen, Koffer nicht elektrische Fahrräder und Sportartikel, Elektrofahrräder zuschaltbar Wohnungsdeko (Bilder, Spiegel, Teppiche) Accessoires (Schmuck, mechanische Uhren) Autozubehör (Autositze, Kindersitze)	Asbestzement (31412g) z.B. Blumentröge aus Asbestzement, Dach- oder Fassadenplatten aus Asbestzement, Welleternit
91101			Siedlungsabfälle und ähnliche Gewerbeabfälle		Restmüll, Lebensmittel (Konserven, Gewürze, Milchprodukte, Fleisch- und Wursterzeugnisse, Obst und Gemüse, auch tiefgekühlt, Süßigkeiten)	